



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 03. Oktober 2002

33. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 94. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen**
- 95. Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft im Wege der Ausschreibung**
- 96. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**

Nr. 94

Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB III/Ref.4, Dresdner Straße 70, Postfach 62, 1200 Wien, Telefon (01) 33151, Telefax (01) 33151-297, stellt gefrorenes Interventionsrindfleisch zum Verkauf:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch
- 1.2. Verordnung (EG) Nr. 1654/2002 der Kommission vom 17. September 2002 über den Verkauf im Wege der Ausschreibung von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen
- 1.3. Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 04. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69
- 1.4. Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 1.5. Marktordnungsgesetz 1985 , BGBl. Nr. 210/1985
- 1.6. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge

2.1. Zum Verkauf kommen:

| Warenart | Kategorie | Qualitätsklasse | Menge in t |
|-----------------------------------|--------------------------|-----------------|--------------|
| Hinterviertel mit 8 Rippen | Jungstiere/Ochsen | U, R, O | 1.860 |

- 2.2. Hinterviertel ohne Füße, Schwanz, Nieren, Nierenfettgewebe, Beckenfettgewebe, Nierenzapfen, Oberschalenschwanzfett, Sackfett, Geschlechtsorgane und die dazuhängenden Muskeln, Rückenmark.
- 2.3. Das Schlachten der Rinder erfolgte in Betrieben in der Republik Österreich mit EG-Zulassung.
- 2.4. Schockgefroren und gelagert wurde das Fleisch in Kühlhäusern mit Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
- 2.5. Auf Anfrage gibt die AMA Auskunft über die Lagerorte und die verfügbaren Mengen.

3. Verpackung, Kaltlagerung

- 3.1. Die Rinderviertel sind in zur Verpackung von Lebensmitteln geeigneten, mindestens 0,05 mm starken Folien aus Polyäthylen oder Polypropylen und in Baumwollsäcken (Stokkinetten) oder in ausreichend widerstandsfähigen Kunststoffsäcken verpackt.

3.2. Das Fleisch wurde schockgefroren und bei mindestens minus 18° C gelagert.

4. Mindestmengen, Besichtigung, Mängelhaftung

4.1. Das Kaufangebot muss sich auf eine Mindestmenge von 5 Tonnen beziehen.

4.2. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der buchmäßig erfassten Bestände. Sollte sich bei der Übernahme der Ware herausstellen, dass tatsächlich geringere Fleischbestände vorhanden sind, als bei der Zuschlagserteilung angenommen wurde, gilt der Vertrag als über die tatsächlich vorhandenen Mengen geschlossen.

4.3. Die Ware kann von Kaufinteressenten nach vorheriger Vereinbarung mit der AMA besichtigt werden.

4.4. Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften verkaufter Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

5. Ausschreibungsverfahren, Kaufangebote

5.1. Die Interessenten nehmen an dieser Ausschreibung durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes bei der Agrarmarkt Austria, GB III, Abt. 7, Ref. 4, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien, teil.

Angebote sind bis **spätestens Montag, 07. Oktober 2002, 12.00 Uhr** in einem gesonderten, verschlossenen Briefumschlag und der Aufschrift "**Kaufangebot zur Verlautbarung Nr. 94/2002, Verordnung (EG) Nr. 1654/2002**" in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Fernschriftliche oder in nicht verschlossenem Umschlag eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die verschlossenen Umschläge werden von der AMA erst nach Ablauf der genannten Angebotsfrist geöffnet.

Für Kaufangebote ist das in Anhang I beigefügte Formular "**Kaufvertrag**" zu verwenden.

5.2. *Gültige Kaufangebote müssen folgende Angaben enthalten:*

- Name und Anschrift des Käufers
- genaue Bezeichnung des Erzeugnisses
- angebotene Menge in Tonnen und
- angebotener Preis in EUR je Tonne

5.3. Zur Gültigkeit des Kaufantrages ist außerdem erforderlich, dass

- eine Sicherheit gem. Pkt. 6. vorgelegt und
- der Antragsteller eine schriftliche Erklärung des Inhaltes vorlegt, dass er auf Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet.

5.4. Angaben im Kaufantrag über bevorzugte Lager sind unzulässig.

5.5. Das Kaufangebot ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. Erfolgt die Einreichung nicht in deutscher Sprache, so behält sich die AMA vor, eine Übersetzung in deutscher Sprache anzufordern.

5.6. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erkennt der Käufer die Geschäftsbedingungen der AMA als verbindlich an.

6. Sicherheiten

6.1. Das Kaufangebot ist nur gültig, wenn der Interessent nachweislich die Sicherheit in der Höhe von **EUR 120,00 je t** geleistet hat.

Bei der Leistung der Sicherheit sind die angebotene Menge, die Verlautbarungsnummer und das Datum des Kaufangebotes anzugeben.

6.2. *Sicherheiten können gestellt werden*

6.2.1. - mittels Bankgarantie oder Höchstbetrags-Bankgarantie, wobei ausschließlich die verlautbarten Formulare zu verwenden sind, oder

6.2.2. - mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der Agrarmarkt Austria bei der P.S.K., BLZ 60000, Kto.Nr. 92.048.070.

Die Sicherheit gilt als gestellt, wenn der Betrag auf dem Konto der Agrarmarkt Austria nachweislich verfügbar ist.

Andere Formen von Sicherheitsleistungen bedürfen der Zustimmung der AMA.

6.3. Sicherheiten werden von der AMA nicht verzinst, etwaige Kosten werden nicht erstattet.

6.4. Die Hauptpflichten im Sinne der von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission sind:

- die Pflicht, das Kaufangebot nicht zurückzuziehen,
- die Bezahlung der im Vertrag festgesetzten Menge innerhalb der für die Übernahme vorgesehenen Frist,
- die Übernahme der bezahlten Menge.

6.5. Mit Ausnahme der Fälle höhere Gewalt verfällt die zur Einhaltung des Kaufvertrages hinterlegte Sicherheit zugunsten der AMA

- entsprechend der nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlten Menge, wenn die bezahlte Menge mindestens 60 % und höchstens 95 % der im Kaufvertrag vorgesehenen Menge entspricht;
- entsprechend der nicht übernommenen bezahlten Menge;
- vollständig, wenn weniger als 60 % der Vertragsmenge bezahlt worden ist;
- vollständig bei Zurückziehen des Kaufantrages.

6.6. Andere Fälle des Verfalls der Sicherheit, die durch Gemeinschaftsrecht geregelt sind, bleiben unberührt.

6.7. Die geleistete Sicherheit wird freigegeben,

- wenn das Kaufangebot abgelehnt worden ist;
- wenn der Käufer fristgerecht nachweist, dass er die in dieser Verlautbarung vorgesehenen Verpflichtungen und die im Kaufvertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat;
- wenn über 95 v.H. der Vertragsmenge fristgerecht bezahlt und übernommen worden sind;

6.8. Wird eine Sicherheit zu Unrecht freigegeben, kann ein entsprechender Geldbetrag gemäß Artikel 5 a der Verordnung (EG) Nr. 3002/92 zurückgefordert werden.

7. Annahme

- 7.1. Die ausgeschriebene Menge wird in der Reihenfolge nach der Höhe der gebotenen Preise an die Bieter verkauft.
- 7.2. Wenn der angebotene Preis unter dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festzusetzenden Mindestpreis liegt, wird das Angebot abgelehnt. Die Europäische Kommission kann auch beschließen, dass kein Verkauf durchgeführt wird.
- 7.3. Wird die zum Verkauf vorgesehene Menge durch mehrere Angebote zum gleichen Preis überschritten, so kann die AMA diese Menge
- im Einverständnis mit den Kaufinteressenten,
 - im Losverfahren,
 - durch Einkürzung (ggf. unter Festsetzung einer Mindestzuteilungsmenge) verteilen.
- 7.4. Die AMA unterrichtet die Bieter innerhalb von 5 Werktagen nach der an die Mitgliedstaaten gerichteten fernschriftlichen Mitteilung der Entscheidung zur Festsetzung der Mindestpreise über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung.
- 7.5. Die Annahme der Kaufangebote wird durch schriftliche Zuschlagserklärung mitgeteilt. Die Festsetzung der verkauften Mengen in Tonnen erfolgt unter dem Vorbehalt geringer Mehr- und Minderlieferungen.

8. Abtretung

Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur im Einverständnis mit der AMA übertragen werden.

9. Kaufpreis, Bezahlung

- 9.1. Der Kaufpreis bezieht sich frei Rampe des Auslieferungslagers auf brutto für netto verwogene Ware.
- 9.2. Anfallende Nebenkosten trägt der Käufer.
- 9.3. Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nicht durch die AMA sondern im Wege der Erstattung durch die Finanzverwaltung.
- 9.4. Der Bruttokaufpreis (Kaufpreis und Umsatzsteuer) jeder auszuliefernden Teilmenge muss spätestens am Tag vor der Übernahme der Ware am folgenden Konto der AMA spesenfrei für den Begünstigten unter Angabe der nach Zuschlagserteilung mitgeteilten Debitorenummer gutgeschrieben sein: PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens innerhalb der in der Zuschlagserklärung angegebenen Zahlungsfrist auf dem oben genannten Konto der AMA gutgeschrieben sein.

- 9.5. Bar-, Scheck- und Wechselzahlung sind unzulässig.

10. Übergabe der Ware, Gefahrtragung

- 10.1. Die Übernahmefrist beträgt **1 Monat** nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Käufers über die Annahme seines Kaufantrages.

Die Mindestmenge je Abholung beträgt 5 Tonnen.

Bei einer Zuschlagsmenge unter 5 Tonnen gilt die jeweilige Zuschlagsmenge als Mindestabholmenge.

- 10.2. Der Lagerhalter übergibt dem Käufer oder seinem Beauftragten die Ware nur aufgrund eines Abholscheines, den die AMA nach Eingang des der jeweils auszulagernden Teilmenge entsprechenden Bruttokaufpreises ausstellt.
- 10.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich die Ware im Lager auszusuchen.
- 10.4. Die Ware ist innerhalb der Übernahmefrist zu übernehmen. Freistellungen für den Liefertermin innerhalb dieser Frist hat der Käufer rechtzeitig mit dem in der Zuschlagserklärung angegebenen Lagerhalter zu vereinbaren. Die Übernahmetermine sind der AMA mindestens zwei Tage im vorhinein schriftlich bekannt zu geben.
- 10.5. Die Rechnung wird mit gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellt. Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt im Wege des Erstattungsverfahrens durch die Finanzverwaltung.
- 10.6. Bei der Übernahme werden Stückzahl, Warenart und Gewicht im Beisein eines AMA-Beauftragten festgestellt. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt auf einer gültig geeichten Waage. Falls bei der Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, ist die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.
Das Bruttogewicht wird durch Wiegelisten nachgewiesen. Die Summe der Gewichte in der Wiegeliste wird auf ganze Kilogramm auf- oder abgerundet. Die Wiegelisten werden vom Wäger unterschrieben und mit seinem Namen versehen.
- 10.7. Übernimmt der Käufer rechtzeitig bezahlte Ware nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist, so kann die AMA über die Ware anderweitig verfügen.
Bei Überschreitung der Übernahmefrist und für noch nicht übernommene Mengen trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr für die zusätzliche Lagerung.
Die gesetzlichen Ansprüche der AMA aus Vertragsverletzung bleiben vorbehalten. Die zur Gültigkeit des Kaufantrages hinterlegte Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.
Die AMA ist berechtigt, die verfallene Sicherheit ggf. mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen.

11. Endabrechnung

Eine Endabrechnung wird nach den gem. Punkt. 10.6. festgestellten Gewichten erstellt, wenn die zugeschlagene Menge von der übernommenen Menge abweicht. Ausgleichszahlungen, die sich durch höhere Gewichte ergeben, sind vom Käufer binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Ausstellung der Endabrechnung zu leisten.

12. Vertragsauflösung

Wird der Bruttokaufpreis nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist bezahlt, so löst die AMA den Vertrag durch schriftliche Erklärung für die nicht bezahlte Menge. Die Sicherheit verfällt gem. Pkt. 6.5.

13. Zinsen/Verzug

- 13.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valuta der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.

- 13.2. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugsintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.
- 13.3. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2. fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen. Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.
- 13.4. Der Zinssatz für die Verzinsung von Rückzahlungs- und Schadenersatzbeträgen beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank.

14. Schlussvorschriften

- 14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.
- 14.2 Änderungen der Kaufverträge und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.
- 14.3 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh



Agrar Markt Austria

KAUFVERTRAG

Verkäufer

AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Käufer

Fa.:
Straße:
Ort:
Steuernr.: UID-Nr.:
Tel.: Fax:
Ansprechperson:

I. Kaufangebot Nr. (vom Käufer auszufüllen und in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages über den Kauf von gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen gemäß Verlautbarung der AMA Nr. 94/2002 vom 03. Oktober 2002 sowie der diesem Verkauf zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 1654/2002.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bestimmungen, die hiermit als verbindlich anerkannt werden, stellen wir folgendes Kaufangebot:

Kategorie: Jungtiere/Ochsen

Menge: _____

Warenart: Hinterviertel mit Knochen

Preis EUR/t: _____

Die Kaufsicherheit in der Höhe von insgesamt EUR wurde geleistet:
- in Form einer Bankgarantie*) der/des in
- durch Überweisung*).....(Institut)

Wir erklären hiermit, dass wir auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften der zur Übernahme angebotenen Ware nach Abschluss des Kaufvertrages verzichten.

II. Annahme (wird von der AgrarMarkt Austria ausgefüllt)

Vertrag Nr.

Der vorstehende Kaufantrag wird - ggf. nach erforderlicher Einkürzung der beantragten Menge - angenommen.

Der Vertrag beläuft sich auf t mit einem Preis von EUR/t zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens bis zum auf dem Konto der AgrarMarkt Austria bei der PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100 eingegangen sein.

Besondere Auflage: k e i n e

Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie bitte den Informationen zu diesem Vertrag.

(Ort, Datum)

Wien, _____

Stempel/Unterschrift (**Käufer**)

Unterschrift AgrarMarkt Austria (**Verkäufer**)

*) Nichtzutreffendes streichen

Nr. 95

Verlautbarung betreffend den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft im Wege der Ausschreibung

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA), GB III, Abt.7, Ref.4, Dresdner Straße 70, Postfach 62, A-1200 Wien, Telefon (01) 33 151, Telefax (01) 33 151-297, stellt gefrorenes Interventionsrindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, zum Verkauf:

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1. Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch
- 1.2. Verordnung (EG) Nr. 1761/2002 der Kommission vom 02. Oktober 2002 über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft im Wege der Ausschreibung
- 1.3. Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission vom 04. Oktober 1979 über Durchführungsbestimmungen betreffend den Absatz des von den Interventionsstellen gekauften Rindfleisches und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 216/69
- 1.4. Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 770/96
- 1.5. Verordnung (EWG) Nr. 2182/77 der Kommission vom 30. September 1977 über Durchführungsbestimmungen für den Verkauf von gefrorenem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen zur Verarbeitung in der Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2417/95
- 1.6. Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- 1.7. Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985
- 1.8. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Absatz von gefrorenem Rindfleisch aus staatlicher Lagerhaltung zum Zwecke der Verarbeitung in der Gemeinschaft (Interventionsrindfleisch-Verarbeitungsverordnung), BGBl. Nr. 72/1995
- 1.9. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über Sicherheiten für Marktordnungswaren, BGBl. Nr. 1021/1994

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Warenart, Menge

2.1. Zum Verkauf kommen:

| Warenart | Kategorie | Qualitätsklasse | Menge/t |
|--|------------------|-----------------|---------|
| Vorderviertel mit Knochen in gerader Schnittführung mit 5 Rippen | Jungtiere/Ochsen | U, R, O | 1.000 |

- 2.2. Das Schlachten der Rinder erfolgte in Betrieben in der Republik Österreich mit EG-Zulassung.
- 2.3. Schockgefroren und gelagert wurde das Fleisch in Kühlhäusern mit Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handelsverkehr.
- 2.4. Auf Anfrage gibt die AMA Auskunft über die Lagerorte und die verfügbaren Mengen.

3. Verpackung, Kaltlagerung

- 3.1. Die Rinderviertel sind in zur Verpackung von Lebensmitteln geeigneten, mindestens 0,05 mm starken Folien aus Polyäthylen oder Polypropylän und in Baumwollsäcken (Stokkinetten) oder in ausreichend widerstandsfähigen Kunststoffsäcken verpackt.
- 3.2. Das Fleisch wurde schockgefroren und bei mindestens minus 18° C gelagert.

4. Mindestmengen, Besichtigung, Mängelhaftung

- 4.1. Das Kaufangebot muss sich für Vorderviertel auf eine Mindestmenge von 2 Tonnen beziehen.
- 4.2. Die Annahme erfolgt auf der Grundlage der buchmäßig erfassten Bestände. Sollte sich bei der Übernahme der Ware herausstellen, dass tatsächlich geringere Fleischbestände vorhanden sind, als bei der Zuschlagserteilung angenommen wurde, gilt der Vertrag als über die tatsächlich vorhandenen Mengen geschlossen.
- 4.3. Die Ware kann von Kaufinteressenten nach vorheriger Vereinbarung mit der AMA besichtigt werden.
- 4.4. Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften verkaufter Erzeugnisse sind ausgeschlossen.

5. Interessenten

- 5.1. Kaufangebote können nur von Interessenten mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gemäß den in Pkt. 6. vorgesehenen Bestimmungen schriftlich bei der AMA eingereicht werden.
- 5.2. Kaufangebote sind nur gültig, wenn sie von einer natürlichen oder juristischen Person vorgelegt werden, die während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Inkrafttreten der in Pkt. 1.2. genannten Verordnung mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war und in einem nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

Außerdem dürfen nur Angebote von bzw. im Namen von Betrieben eingereicht werden, die gemäß Art. 8 der Richtlinie 77/99/EWG zugelassen sind.

Weiters sind Einzelhandels- oder Verpflegungsbetriebe oder Betriebe, die an eine Verkaufsstelle des Einzelhandels angeschlossen sind und in denen Fleisch verarbeitet und den Endverbrauchern zum Verkauf angeboten wird, nicht zu berücksichtigen.

Die AMA kann diesbezüglich gegebenenfalls Nachweise verlangen (bei Käufern aus Österreich eine Bestätigung des Fachverbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Bundesinnung der gewerblichen Fleischer).

6. Ausschreibungsverfahren, Kaufangebote

- 6.1. Die Interessenten nehmen an dieser Ausschreibung durch Abgabe eines schriftlichen Angebotes bei der AMA, GB III, Abt. 7, Ref. 4, Dresdner Straße 70, A-1200 Wien teil. Angebote sind bis **spätestens Dienstag, 08. Oktober 2002, 12.00 Uhr** in einem gesonderten verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift "**Kaufangebot zur Verlautbarung Nr. 95/2002, Verordnung (EG) Nr. 1761/2002**" in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Fernschriftliche oder in nicht verschlossenem Umschlag eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt. Die verschlossenen Umschläge werden von der AMA erst nach Ablauf der genannten Angebotsfrist geöffnet.

Für Kaufangebote ist das in Anhang I beigefügt Formular "**Kaufvertrag**" zu verwenden.

6.2. Gültige Kaufangebote müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Käufers,
- genaue Bezeichnung des Erzeugnisses,
- angebotene Menge in Tonnen,
- angebotener Preis in EUR je Tonne.

- 6.3. Kaufangebote sind nur gültig, wenn folgende schriftliche Erklärung (**Formblatt "Erklärung I zum Kaufangebot"** gemäß **Anhang II**) beigefügt ist:

- dass der Antragsteller auf Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften des gegebenenfalls zugeschlagenen Erzeugnisses verzichtet;
- dass der Antragsteller während mindestens 12 Monaten vor dem Inkrafttreten der in Pkt. 1.2. genannten Verordnung mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt war;
- dass der Antragsteller im Mehrwertsteuerverzeichnis eines Mitgliedsstaates eingetragen ist unter Angabe der Nummer der Eintragung und des Registers;
- dass sich der Käufer verpflichtet, das gekaufte Fleisch innerhalb von **5 Monaten** nach Abschluss des Kaufvertrages zu den in Pkt. 6.4. vorgeschriebenen Erzeugnissen zu verarbeiten, mit genauer Angabe der oder des Betriebe(s), in dem/denen das erworbene Fleisch verarbeitet wird.

- 6.4. Aus dem im Rahmen dieser Verlautbarung gekauften Fleisches müssen Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden, die den in den Pkt. 6.4.1. oder 6.4.2. genannten Begriffsbestimmungen für A oder B-Erzeugnisse entsprechen.

- 6.4.1. **A-Erzeugnisse** sind Verarbeitungserzeugnisse der KN-Codes 1602 10 00, 1602 50 31, 1602 50 39 bzw. 1602 50 80, die kein anders Fleisch als Rindfleisch mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 %¹⁾ und mindestens 20 %²⁾ mageres Rindfleisch (ohne Schlachtnebenerzeugnisse³⁾ und Fett) enthalten, wobei Fleisch und Gelee mindestens 85 % des Gesamtnettogewichts ausmachen müssen.

Das Erzeugnis ist einer Hitzebehandlung zu unterziehen, die ausreicht, um das Eiweiß im Fleisch bis ins Innere zu koagulieren, so dass dieses, wenn es an der dicken Stelle durchgeschnitten wird, an der Schnittstelle keine Spuren einer rötlichen Flüssigkeit aufweist.

Anmerkungen:

- 1) Bestimmung des Kollagengehalts: Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.
- 2) Der Gehalt an magerem Rindfleisch ohne Fett wird mit dem Analyseverfahren gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/96 der Kommission (ABl. L 210 vom 01.08.1986, S. 39) bestimmt.
- 3) Zu den Schlachtnebenerzeugnissen gehören: der Kopf und Teile davon (einschließlich Ohren), Füße, Schwänze, Herz, Euter, Leber, Nieren, Bries (Thymusdrüse), Bauchspeicheldrüse, Hirn, Lunge, Schlund, Magenschleimhaut, Milz, Zunge, Hautfett, Rückenmark, essbare Häute, Geschlechtsorgane (Uterus, Ovarien und Hoden), Schilddrüse und Hypophyse.

6.4.2. **B-Erzeugnisse** sind Verarbeitungserzeugnisse aus Rindfleisch, andere als

- die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates genannten Erzeugnisse bzw.
- die in Pkt. 6.4.1. genannten Erzeugnisse.

Verarbeitungserzeugnisse des KN-Codes 0210 20 90, die so getrocknet oder geräuchert wurden, dass Farbe und Konsistenz des frischen Fleisches vollkommen verschwunden sind und die ein Verhältnis Wasser/Eiweiß von höchstens 3,2 aufweisen, gelten jedoch als B-Erzeugnisse.

(B-Erzeugnisse sind Rindfleischerzeugnisse, welche die Mindestanforderungen gem. Pkt. 6.4.1. nicht erfüllen sowie sonstige Verarbeitungsprodukte, die auch Rindfleisch enthalten.

- 6.5. Die Käufer können einen Bevollmächtigten schriftlich beauftragen, die von ihnen gekaufte Ware zu übernehmen. In diesem Fall muss der Bevollmächtigte die Kaufangebote des von ihm vertretenen Antragstellers zusammen mit dem vorgenannten schriftlichen Auftrag vorlegen.
- 6.6. Die Käufer und die Bevollmächtigten führen eine auf dem laufenden gehaltene Buchhaltung, aus der die Bestimmung und Verwendung der Erzeugnisse hervorgeht, insbesondere zu dem Nachweis, dass die gekauften Mengen den verarbeiteten Mengen entsprechen.
- 6.7. Angaben im Kaufangebot über bevorzugte Lager sind unzulässig.
- 6.8. Der Kaufantrag ist in einer Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften abzufassen. Erfolgt die Einreichung nicht in deutscher Sprache, so behält sich die AMA vor, eine Übersetzung in deutscher Sprache anzufordern.
- 6.9. Mit der Abgabe des Kaufangebotes erkennt der Käufer die Geschäftsbedingungen der AMA als verbindlich an.

7. Sicherheiten

7.1. Kaufsicherheit

Das Kaufangebot ist nur gültig, wenn der Interessent nachweislich die Sicherheit in der Höhe von **120 EUR je t** geleistet hat.

Bei der Leistung der Sicherheit sind die angebotene Menge, die Verlautbarungsnummer und das Datum des Kaufangebotes anzugeben.

- 7.1.1. Die Hauptpflichten im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission sind:
- a) die Pflicht, das Kaufangebot nicht zurückzuziehen
 - b) die Bezahlung der im Vertrag festgesetzten Erzeugnismenge innerhalb der für die Übernahme vorgesehenen Frist
 - c) die Übernahme der bezahlten Menge
- 7.1.2. Mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt verfällt die zur Einhaltung des Kaufvertrages hinterlegte Sicherheit zugunsten der AMA
- entsprechend der nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist bezahlten Menge, wenn die bezahlte Menge mindestens 60 % und höchstens 95 % der im Kaufvertrag vorgesehenen Menge entspricht;
 - entsprechend der nicht übernommenen bezahlten Menge;
 - vollständig, wenn weniger als 60 % der Vertragsmenge bezahlt worden ist;
 - vollständig bei Zurückziehen des Kaufantrages.
- 7.1.3. Andere Fälle des Verfalls der Sicherheit, die durch Gemeinschaftsrecht geregelt sind, bleiben unberührt.
- 7.1.4. Die geleistete Sicherheit wird freigegeben,
- wenn das Kaufangebot abgelehnt worden ist;
 - wenn der Käufer fristgerecht nachweist, dass er die in dieser Verlautbarung vorgesehenen Verpflichtungen und die im Kaufvertrag vorgesehenen Bedingungen erfüllt hat;
 - wenn über 95 % der Vertragsmenge fristgerecht bezahlt und übernommen worden sind;
- 7.2. Verarbeitungssicherheit
- Vor Übernahme der Erzeugnisse ist eine die Verarbeitung der Erzeugnisse gewährleistende Sicherheit in der Höhe der **Differenz in EUR zwischen dem Angebotspreis und 1.600 EUR je Tonne** für Vorderviertel bei der zuständigen Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die Verarbeitung erfolgen bzw. beginnen soll, zu hinterlegen.
- 7.2.1. Hauptpflicht im Sinne von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 ist die tatsächliche Verarbeitung des gekauften Interventionsrindfleisches zu den gemäß Pkt. 6.4. in Verbindung mit Pkt. 14.4. vorgeschriebenen Erzeugnissen.
- 7.2.2. Die zur Gewährleistung der Verarbeitungsverpflichtungen hinterlegte Sicherheit verfällt insbesondere, wenn,
- die Ware nicht fristgemäß verarbeitet
 - das/die gemäß Pkt. 6.4. in Verbindung mit Pkt. 14.4. vorgeschriebenen Erzeugnis(se) nicht hergestellt
 - der Nachweis der Verarbeitung nicht oder nicht fristgemäß erbracht wurden.
- 7.2.3. Bei Nichteinhaltung der übrigen Vertragsverpflichtungen ergibt sich die Höhe des Verfallsbetrages aus Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2182/77.

- 7.2.4. Andere Fälle des Verfalls der Sicherheit, die durch Gemeinschaftsrecht geregelt sind, bleiben unberührt.
- 7.2.5. Die geleistete Sicherheit wird bei fristgerechtem Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verarbeitungsverpflichtung freigegeben.

7.4. Sicherheiten können gestellt werden

- 7.4.1. - mittels Bankgarantie oder Höchstbetrags-Bankgarantie, wobei ausschließlich die verlaublichen Formulare zu verwenden sind, oder
- mittels Bargeldeinzahlung spesenfrei für den Begünstigten auf das Konto der Agrarmarkt Austria bei der P.S.K., BLZ 60000, Kto.Nr. 92.048.070.

Die Sicherheit gilt als gestellt, wenn der Betrag auf dem Konto der Agrarmarkt Austria nachweislich verfügbar ist.

- 7.4.2. Andere Formen von Sicherheitsleistungen bedürfen der Zustimmung der AMA.
- 7.5. Sicherheiten werden von der AMA nicht verzinst, etwaige Kosten werden nicht erstattet.
- 7.6. Wird eine Sicherheit zu Unrecht freigegeben, kann ein entsprechender Geldbetrag gemäß Artikel 5 a der Verordnung (EG) Nr. 3002/92 zurückgefordert werden.

8. Zuschlag

- 8.1. Die ausgeschriebene Menge wird in der Reihenfolge nach der Höhe der gebotenen Preise an die Bieter verkauft.
- 8.2. Wenn der angebotene Preis unter dem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festzusetzenden Mindestpreis liegt, wird das Angebot abgelehnt.
Die Europäische Kommission kann auch beschließen, dass kein Verkauf durchgeführt wird.
- 8.3. Wird die zum Verkauf vorgesehene Menge durch mehrere Angebote zum gleichen Preis überschritten, so kann die AMA diese Menge
- im Einverständnis mit den Kaufinteressenten,
 - im Losverfahren,
 - durch Einkürzung (ggf. unter Festsetzung einer Mindestzuteilungsmenge) verteilen.
- 8.4. Die Bieter werden von der AMA über das Ergebnis ihrer Teilnahme an der Ausschreibung unterrichtet. Diese Unterrichtung wird spätestens am fünften Werktag nach der an die Mitgliedstaaten gerichteten fernschriftlichen Mitteilung der Entscheidung zur Festsetzung der Mindestpreise abgesandt.
- 8.5. Die Annahme der Kaufangebote wird durch schriftliche Zuschlagserklärung mitgeteilt. Die Festsetzung der verkauften Mengen in Tonnen erfolgt unter dem Vorbehalt geringer Mehr- und Minderlieferungen.

9. Abtretung

Die Rechte des Käufers aus dem Kaufvertrag können nur im Einverständnis mit der AMA übertragen werden.

10. Kaufpreis, Bezahlung

10.1. Der Kaufpreis bezieht sich frei Rampe des Auslieferungslagers auf brutto für netto verwogene Ware.

10.2. Anfallende Nebenkosten trägt der Käufer.

10.3. Die zum Zeitpunkt der Bezahlung der Ware geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird dem Käufer zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt nicht durch die AMA sondern im Wege der Erstattung durch die Finanzverwaltung.

10.4. Der Bruttokaufpreis (Kaufpreis und Umsatzsteuer) jeder auszuliefernden Teilmenge muss spätestens am Tag vor der Übernahme der Ware am folgenden Konto der AMA spesenfrei für den Begünstigten unter Angabe der nach Zuschlagserteilung mitgeteilten Debitorenummer gutgeschrieben sein: PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens innerhalb der in der Zuschlagserteilung angegebenen Zahlungsfrist auf dem oben genannten Konto der AMA gutgeschrieben sein.

10.5. Bar-, Scheck- und Wechselzahlung sind unzulässig.

11. Bekanntgabe der Verarbeitungserzeugnisse

Vor Übergabe der Ware hat der Käufer der AMA verbindlich bekannt zu geben, welche Verarbeitungserzeugnisse gem. Pkt. 6.4.1. und/oder 6.4.2. - unter Angabe der vollständigen Produktbezeichnung, einer ausführlichen Warenbeschreibung (allenfalls durch Verweis auf die einschlägigen Sachbezeichnungen und Begriffsbestimmungen des österreichischen Lebensmittelkodex) sowie des Rindfleischanteils - aus dem gekauften Fleisch hergestellt werden. Für diese Mitteilung ist das Formblatt "**Bekanntgabe der Verarbeitungserzeugnisse**" gemäß **Anhang III** zu verwenden.

12. Übergabe der Ware, Gefahrtragung

12.1. Die Übernahmefrist beträgt **2 Monate** nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung des Bieters über die Annahme seines Kaufangebotes.

Die Mindestmenge je Abholung beträgt 5 Tonnen. Bei einer Zuschlagsmenge unter 5 Tonnen gilt die jeweilige Zuschlagsmenge als Mindestabholmenge.

12.2. Der Lagerhalter übergibt dem Käufer oder seinem Beauftragten die Ware nur aufgrund eines Abholscheines, den die AMA nach Eingang des der jeweils auszulagernden Teilmenge entsprechenden Bruttokaufpreises ausstellt.

12.3. Der Käufer ist nicht berechtigt, sich die Ware im Lager auszusuchen.

12.4. Die Ware ist innerhalb der Übernahmefrist zu übernehmen. Freistellungen für den Liefertermin innerhalb dieser Frist hat der Käufer rechtzeitig mit dem in der Zuschlagserklärung angegebenen Lagerhalter zu vereinbaren. Die Übernahmetermine sind der AMA mindestens zwei Tage im vorhinein schriftlich bekannt zu geben, damit die erforderlichen Dispositionen getroffen werden können. Hält der Käufer die abgestimmten Übernahmetermine nicht ein, kann die AMA gem. Verlautbarung Nr. 60/2002 (20. Stück) sowie auch der Lagerhalter von dem Käufer unmittelbar Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verlangen.

- 12.5. Die Rechnung wird mit gesondertem Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer erstellt. Die Erstattung der Umsatzsteuer erfolgt im Wege des Erstattungsverfahrens durch die Finanzverwaltung.
- 12.6. Bei der Übernahme werden Stückzahl, Warenart und Gewicht im Beisein eines AMA-Beauftragten festgestellt. Die Feststellung des Gewichtes erfolgt auf einer gültig geeichten Waage. Falls bei der Übernahme kein AMA-Beauftragter anwesend ist, ist die AMA unverzüglich von diesem Umstand zu verständigen.
Das Bruttogewicht wird durch Wiegelisten nachgewiesen. Die Summe der Gewichte in der Wiegeliste wird auf ganze Kilogramm auf- oder abgerundet. Die Wiegelisten werden vom Wäger unterschrieben und mit seinem Namen versehen.
- 12.7. Zusätzlich zu den in der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 vorgesehenen Angaben ist
- in Feld 104 des Kontrollexemplares T5 der Vermerk:
"Zur Verarbeitung bestimmt (Verordnungen (EWG) Nr. 2182/77 und (EG) Nr. 1761/2002)"
und
 - in Feld 106 des Kontrollexemplares T5 das Datum des Abschlusses des Kaufvertrages einzutragen.
- 12.8. Übernimmt der Käufer rechtzeitig bezahlte Ware nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist, so kann die AMA über die Ware anderweitig verfügen.

Bei Überschreitung der Übernahmefrist und für noch nicht übernommene Mengen trägt der Käufer die Kosten und die Gefahr für die zusätzliche Lagerung.

Die gesetzlichen Ansprüche der AMA aus Vertragsverletzung bleiben vorbehalten. Die zur Gültigkeit des Kaufantrages hinterlegte Sicherheit verfällt gem. Pkt. 7.1.2.

Die AMA ist berechtigt, die verfallene Sicherheit ggf. mit dem zurückzuzahlenden Kaufpreis zu verrechnen.

13. Endabrechnung

Eine Endabrechnung wird nach den gem. Pkt. 12.6. festgestellten Gewichten erstellt, wenn die übernommene Menge von der zugeschlagenen Menge abweicht. Ausgleichszahlungen, die sich durch höhere Gewichte ergeben, sind vom Käufer binnen fünfzehn Arbeitstagen nach Ausstellung der Endabrechnung zu leisten.

14. Verarbeitungsverpflichtung

- 14.1. Das Rindfleisch ist unverzüglich nach der Übernahme in einen in dem Verarbeitungsbetrieb gelegen oder einen anderen von der AMA zugelassenen Raum zu verbringen und dort bis zur Verarbeitung zu lagern.
- 14.2. Der Käufer kann das erworbene Rindfleisch zum Zwecke der Verarbeitung unmittelbar an weitere Verarbeitungsbetriebe weitergeben; dabei darf eine Mindestmenge von vier Tonnen je Verarbeitungsbetrieb nicht unterschritten werden.
Auf Antrag des Verarbeiters kann die AMA zulassen, dass die Rindviertel mit Knochen in einem anderen als dem für die Verarbeitung vorgesehenen Betrieb entbeint werden, sofern eine angemessene Kontrolle der diesbezüglichen Vorgänge möglich ist.

- 14.3. Der Käufer hat jede Weitergabe des Rindfleisches unter Angabe des Namens und der Anschrift des Verarbeitungsbetriebes, der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben jeden Wechsel des Lagerortes des Rindfleisches der AMA unverzüglich schriftlich zu melden. In den Meldungen sind die Nummern der Verkaufsrechnung(en) und des Abholscheines der AMA und die weitergegebene oder verarbeitete Rindfleischmenge anzugeben.
- 14.4. Aus dem im Rahmen dieser Verordnung gekauften Fleisches müssen die gem. Pkt. 11. vor der Übergabe der Waren schriftlich bekannt gegebenen Verarbeitungserzeugnisse hergestellt werden, welche den Pkt. 6.4.1. und/oder 6.4.2. entsprechen.
- 14.5. Der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben jede Verarbeitung des gekauften Fleisches zu den vorgeschriebenen Verarbeitungserzeugnissen der AMA mindestens 2 Werktage vor dem jeweiligen Beginn der Verarbeitung schriftlich unter Angabe der Art und der Menge der herzustellenden Erzeugnisse sowie unter Vorlage der für die Herstellung des/der betroffenen Verarbeitungserzeugnisse(s) verwendeten Rezeptur(en) anzuzeigen, damit die in Pkt. 15.10. genannte Verarbeitungsbescheinigung erteilt werden kann.

Für diese Mitteilung ist das Formblatt "**Mitteilung über Verarbeitungsbeginn**" gemäß **Anhang IV** zu verwenden.

- 14.6. Die Verarbeitung ist vom Käufer innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages durchzuführen.
Der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben der AMA die erfolgte Verarbeitung zu den gemäß Pkt. 6.4. in Verbindung mit Pkt. 14.4. vorgeschriebenen Erzeugnissen schriftlich unter Angabe der Art und der Menge des Verarbeitungserzeugnisses zu melden. In den Meldungen sind die Nummern der Verkaufsrechnung(en) und des Abholscheines der AMA und die weitergegebene oder verarbeitete Rindfleischmenge anzugeben (Formblatt "**Mitteilung über erfolgte Verarbeitung**" gemäß **Anhang V**).
- 14.7. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verarbeitung ist binnen 7 Monaten nach Vertragsabschluss bei der AMA zu erbringen.
- 14.8. Der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben ordnungsgemäß Bücher und gesonderte Aufzeichnungen anhand von der AMA aufzulegender Formblätter über den Zugang und Abgang oder den sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Interventionsrindfleisch zu führen.

Der Verarbeitungsbetrieb ist ferner verpflichtet, gesonderte Aufzeichnungen über

- die hergestellte Art und Mengen an Verarbeitungserzeugnissen und
- die in den Verarbeitungserzeugnissen enthaltenen Mengen an Rindfleisch zu führen.

Auf Verlangen sind weitere Aufzeichnungen über die einzelnen Verarbeitungsvorgänge sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Zutaten zu führen.

- 14.9. Der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben die in Pkt. 14.8. genannten Bücher und Aufzeichnungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften längere Aufbewahrungsfristen bestehen.

15. Verarbeitungsüberwachung

- 15.1. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Verarbeitung stattfindet, führen Waren- und Belegkontrollen durch, um zu gewährleisten, dass das gesamte Fleisch zur Herstellung angeführten Erzeugnisse verwendet wird.
Bei Verarbeitung in Österreich ist die zuständige Stelle die AMA.
- 15.2. Es werden physische Kontrollen von Menge und Qualität zu Beginn, während und nach Abschluss des Verarbeitungsvorganges durchgeführt. Der Verarbeiter muss jederzeit in der Lage sein, anhand entsprechender Produktionsaufzeichnungen die Nämlichkeit und die Verwendung des angekauften Rindfleisches nachzuweisen.
Nach der technischen Überprüfung des Produktionsverfahrens durch die zuständige Behörde können nötigenfalls Tropfsaftverluste und Abfallstücke berücksichtigt werden.
- 15.3. Für die Kontrolle betreffend Verarbeitungsprodukte ist eine Erklärung des Verarbeiters über die Rezepturen erforderlich.
Es wird eine Kontrolle dieser Rezepturen vor Ort durchgeführt.
Zur Überprüfung der Qualität des Enderzeugnisses und seiner Übereinstimmung mit der Rezeptur des Verarbeiters werden repräsentative Proben entnommen und analysiert. Die Kosten hierfür sind vom betreffenden Käufer zu tragen.
- 15.4. Der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb haben den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der AMA sowie Organen der EU, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeit oder nach Vereinbarung zu gestatten.
- 15.5. Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung und alle Unterlagen des Käufers und des Verarbeitungsbetriebs, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.
- 15.6. Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Käufers oder des Verarbeitungsbetriebs anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.
- 15.7. Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung dem Käufer oder dem Verarbeitungsbetrieb zu bestätigen.
- 15.8. Im Falle automationsunterstützter Buchführung haben der Käufer und der Verarbeitungsbetrieb auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.
- 15.9. Hat der Käufer oder der Verarbeitungsbetrieb Dritte eingeschaltet, so gelten Pkt. 15.4. bis 15.8. auch gegenüber den Dritten.
Die Verpflichtungen, die dem Käufer und dem Verarbeitungsbetrieb gegenüber den Prüforganen obliegen, sind von den im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführern, bei nicht im Handelsregister eingetragenen Betrieben vom Betriebsinhaber selbst zu erfüllen. Diese können hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte bestellen. Die Bestellung ist der AMA schriftlich in zweifacher Ausfertigung anzuzeigen. Die bestellten Personen haben die Anzeige ebenfalls zu unterzeichnen.
- 15.10. Nach erfolgter Verarbeitung wird dem Verarbeitungsbetrieb von der AMA eine Verarbeitungsbescheinigung erteilt.

- 15.11. Rindfleisch, das von Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten abgegeben und in den Geltungsbereich dieser Verlautbarung verbracht worden ist, um hier verarbeitet zu werden, wird auf Antrag des Käufers oder des Verarbeitungsbetriebs unter Überwachung der AMA gestellt. Das Rindfleisch, auf das sich der Antrag bezieht, ist unter Vorlage des im Abgangsmittgliedstaat erteilten Kontrolllexemplars anzumelden.

Der AMA sind entsprechende Nachweise gemäß Pkt. 14.4. vorzulegen. Im übrigen gelten die Pkt. 14. und 15.

16. Vertragsauflösung

Wird der Bruttokaufpreis nicht innerhalb der im Kaufvertrag genannten Frist bezahlt, so löst die AMA den Vertrag durch schriftliche Erklärung für die nicht bezahlte Menge. Die Sicherheit verfällt gem. Pkt. 7.1.2.

17. Zinsen/Verzug

- 17.1. An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift, als Tag der Rückzahlung der Tag der Valutastellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA.

- 17.2. Verzugszinsen werden von der AMA für die Zeit vom Tag des Verzugseintritts an bis zu dem Tag der Wertstellung der Gutschrift der Hauptforderung auf dem Konto der AMA geltend gemacht.

- 17.3. Schadenersatzforderungen der AMA, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen, sind vom Tag des Schadensereignisses an bis zum Tag der Wertstellung der Gutschrift auf dem Konto der AMA zu verzinsen.

Ist der Tag des Schadensereignisses nicht zu ermitteln, so sind die Zinsen ab dem Zeitpunkt, an dem der Schaden erstmals bekannt geworden ist, zu zahlen.

- 17.4. Der Zinssatz für die Verzinsung zurückzuzahlender Beträge beträgt 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank.

An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind vom Tag des Empfangs an bis zum Tag der Rückzahlung mit 3 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.

18. Schlussvorschriften

- 18.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich in Verbindung mit dem Recht der Europäischen Union.

- 18.2. Änderungen der Kaufverträge und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA.

- 18.3. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

Der Vorstand für den GB III

Mag. SCHÖPPL eh



Agrar Markt Austria

KAUFVERTRAG

Verkäufer

AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Käufer

Fa.:
Straße:
Ort:
Steuernr.: UID-Nr.:
Tel.: Fax:
Ansprechperson:

I. Kaufangebot Nr. (vom Käufer auszufüllen und in doppelter Ausfertigung einzureichen)

auf Abschluss eines Vertrages über den Kauf von gefrorenem Rindfleisch aus Interventionsbeständen gemäß Verlautbarung der AMA Nr. 95/2002 vom 03. Oktober 2002 sowie der diesem Verkauf zugrundeliegenden Verordnung (EG) Nr. 1761/2002.

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Bestimmungen, die hiermit als verbindlich anerkannt werden, stellen wir folgendes Kaufangebot:

Kategorie: Jungtiere/Ochsen **Menge in t:** _____

Warenart: Vorderviertel mit Knochen **Preis EUR/t:** _____

Die Kaufsicherheit in der Höhe von insgesamt EUR wurde geleistet:
- in Form einer Bankgarantie*) der/des in
- durch Überweisung*)..... (Institut)

Wir erklären hiermit, dass wir auf jede Rüge der Qualität und der Eigenschaften der zur Übernahme angebotenen Ware nach Abschluss des Kaufvertrages verzichten.

II. Annahme (wird von der AgrarMarkt Austria ausgefüllt)

Vertrag Nr.

Das vorstehende Kaufangebot wird - ggf. nach erforderlicher Einkürzung der angebotenen Menge - angenommen

Der Vertrag beläuft sich auf t mit einem Preis von EUR/t zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Bruttokaufpreis für die gesamte Vertragsmenge muss spätestens bis zum auf dem Konto der AgrarMarkt Austria bei der PSK, BLZ 60.000, Kto.Nr. 92.035.100 eingegangen sein.

Besondere Auflage: Verarbeitung innerhalb der Gemeinschaft

Den (die) Lagerort (e) entnehmen Sie bitte den Informationen zu diesem Vertrag.

(Ort, Datum)

Wien, _____

Stempel/Unterschrift (Käufer)

Unterschrift AgrarMarkt Austria (Verkäufer)

*) Nichtzutreffendes streichen!

Beilage: Erklärung I zum Kaufangebot

ERKLÄRUNG I

zum Kaufangebot

vom, gem. Verlautbarung der AMA Nr. 95/2002

(Verordnung (EG) Nr. 1761/2002)

Verkäufer

AgrarMarkt Austria
Dresdner Straße 70
1200 Wien

Käufer

Fa.:
Straße:
Ort:
Steuernr.: UID-Nr.:
Tel.: Fax:
Ansprechperson:

Hiermit erklären wir,

- dass wir auf Beanstandungen in Bezug auf Qualität und Eigenschaften des gegebenenfalls zuge-schlagenen Erzeugnisses verzichten;
- dass wir seit mindestens 12 Monaten vor dem Inkrafttreten der in Pkt. 1.2. genannten Verordnung mit der Verarbeitung von Erzeugnissen, die Rindfleisch enthalten, beschäftigt sind;
- dass wir im Mehrwertsteuerverzeichnis unter der Nummer eingetragen sind.

Hiermit verpflichten wir uns, das gekaufte Fleisch innerhalb von 5 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages zu den gemäß Pkt. 6.4. der Verlautbarung der AMA Nr. 95/2002 vorgeschriebenen Erzeugnissen zu verarbeiten.

Die Verarbeitung des erworbenen Fleisches erfolgt in folgendem(n) Betrieb(en) (Angabe von Firmenbezeichnung, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Zulassungsnummer gem. Art. 8 der Richtlinie 77/99/EWG):

.....
.....
.....
.....

BEKANNTGABE der Verarbeitungserzeugnisse

gem. Pkt. 11. der Verlautbarung der AMA Nr. 95/2002

(Verordnung (EG) Nr. 1761/2002)

Käufer

Fa.:

Straße:

Ort:

Steuernr.: UID-Nr.:

Tel.: Fax:

Ansprechperson:

Gemäß Pkt. 11. der oben genannten Verlautbarung verpflichten wir uns, das im Rahmen dieser Verlautbarung gekaufte Fleisch zu folgendem(en) Erzeugnis(sen) gemäß Pkt. 6.4. der genannten Verlautbarung zu verarbeiten:

| Produktbezeichnung | Produktbeschreibung*) | Rindfleischanteil |
|--------------------|-----------------------|-------------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

(Ort, Datum)

Stempel/Unterschrift (**Käufer**)

*) allenfalls durch Verweis auf die einschlägigen Sachbezeichnungen und Begriffsbestimmungen des österreichischen Lebensmittelkodex

MITTEILUNG

über den Verarbeitungsbeginn

gem. Pkt. 14.5. der Verlautbarung der AMA Nr. 95/2002

(Verordnung (EG) Nr. 1761/2002)

Käufer

Fa.:

Straße:

Ort:

Steuernr.: UID-Nr.:

Tel.: Fax:

Ansprechperson:

An folgendem/n Tag/en und Ort/en beabsichtigen wir das im Rahmen der oben angeführten Verlautbarung gekaufte Interventionsrindfleisch

| | Datum | Ort | geplante Menge |
|--------------------------|-------|-----|----------------|
| a) zu zerlegen | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| b) zu verarbeiten | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Beiliegend übermitteln wir die bei der angezeigten Verarbeitung für die Herstellung der gem. Pkt. 11. der Verlautbarung der AMA Nr. 95/2002 bekannt gegebenen Erzeugnisse verwendeten Rezepturen.

(Ort, Datum)

Stempel/Unterschrift (Käufer)

Anhang V

MITTEILUNG

über die erfolgte Verarbeitung

gem. Pkt. 14.6. der Verlautbarung der AMA Nr. 95/2002

(Verordnung (EG) Nr. 1761/2002)

Käufer

Fa.:

Straße:

Ort:

Steuernr.: UID-Nr.:

Tel.: Fax:

Ansprechperson:

Das im Rahmen der oben angeführten Verlautbarung gekaufte Interventionsrindfleisch (..... kg) wurde von uns im Zeitraum vom bis zu folgendem(n) Erzeugnis(sen) verarbeitet:

| Erzeugnis | hergestellte Menge |
|-----------|--------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

(Ort, Datum)

Stempel/Unterschrift (**Käufer**)

Nr. 96
Ausfuhrerstattung - Sektor Rindfleisch

Gültig ab **28. September 2002**

| KN-Code | Warenbezeichnung | Produktcode | Bestimmung | Erstattungsbetrag ⁽⁷⁾ in €100 kg |
|---------------|--|-----------------|------------|--|
| ex 0102 | Rinder, lebend: | | | |
| ex 0102 10 | - reinrassige Zuchttiere: | | | |
| ex 0102 10 10 | - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben): | | | |
| | - - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr: | | | Lebendgew. |
| | - - - - bis zum Alter von 36 Monaten | 0102 10 10 9120 | B00 | 53,00 |
| | - - - - andere | 0102 10 10 9130 | B02 | 15,50 |
| | | | B03 | 9,50 |
| | | | 039 | 5,00 |
| ex 0102 10 30 | - - Kühe: | | | |
| | - - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr: | | | |
| | - - - - bis zum Alter von 60 Monaten | 0102 10 30 9120 | B00 | 53,00 |
| | - - - - andere | 0102 10 30 9130 | B02 | 15,50 |
| | | | B03 | 9,50 |
| | | | 039 | 5,00 |
| ex 0102 10 90 | - - andere: | | | |
| | - - - mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr | 0102 10 90 9120 | B00 | 53,00 |
| ex 0102 90 | - andere: | | | |
| | - - Hausrinder: | | | |
| | - - - mit einem Gewicht von mehr als 160 u. höchstens 300 kg: | | | |
| ex 0102 90 41 | - - - - zum Schlachten: | | | |
| | - - - - - mit einem Gewicht von mehr als 220 kg | 0102 90 41 9100 | B02 | 41,00 |
| | - - - - mit einem Gewicht von mehr als 300 kg: | | | |
| | - - - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben): | | | |
| 0102 90 51 | - - - - - zum Schlachten | 0102 90 51 9000 | B02 | 15,50 |
| | | | B03 | 9,50 |
| | | | 039 | 5,00 |

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 96. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

| | | | | |
|------------|--|--------------------------------|-----|----------------------|
| 0102 90 59 | - - - - - andere | 0102 90 59 9000 | B02 | 15,50 |
| | | | B03 | 9,50 |
| | | | 039 | 5,00 |
| | - - - - - Kühe: | | 075 | 53,00 ⁽⁹⁾ |
| 0102 90 61 | - - - - - zum Schlachten | 0102 90 61 9000 | B02 | 15,50 |
| | | | B03 | 9,50 |
| | | | 039 | 5,00 |
| 0102 90 69 | - - - - - andere | 0102 90 69 9000 | B02 | 15,50 |
| | | | B03 | 9,50 |
| | | | 039 | 5,00 |
| | - - - - - andere: | | | |
| 0102 90 71 | - - - - - zum Schlachten | 0102 90 71 9000 | B02 | 41,00 |
| | | | B03 | 23,00 |
| | | | 039 | 14,00 |
| 0102 90 79 | - - - - - andere | 0102 90 79 9000 | B02 | 41,00 |
| | | | B03 | 23,00 |
| | | | 039 | 14,00 |
| | | | | Nettogewicht |
| 0201 | Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt: | | | |
| 0201 10 00 | - ganze oder halbe Tierkörper: | | | |
| | - - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen: | | | |
| | - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern (1) | 0201 10 00 9110 ⁽¹⁾ | B02 | 71,50 |
| | | | B03 | 43,00 |
| | | | 039 | 23,50 |
| | - - - andere | 0201 10 00 9120 | B02 | 33,50 |
| | | | B03 | 10,00 |
| | | | 039 | 11,50 |
| | - - - andere: | | | |
| | - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern (1) | 0201 10 00 9130 ⁽¹⁾ | B02 | 97,00 |
| | | | B03 | 56,50 |
| | | | 039 | 33,50 |
| | - - - andere | 0201 10 00 9140 | B02 | 46,00 |
| | | | B03 | 14,00 |
| | | | 039 | 16,00 |

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 96. Ausführerstattung – Sektor Rindfleisch

| | | | | | |
|---------------|--|--------------------------------|-----|--|--------|
| 0201 20 | - andere Teile mit Knochen: | | | | |
| 0201 20 20 | - - "quartiers compensés": | | | | |
| | - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾ | 0201 20 20 9110 ⁽¹⁾ | B02 | | 97,00 |
| | | | B03 | | 56,50 |
| | | | 039 | | 33,50 |
| | - - - andere | 0201 20 20 9120 | B02 | | 46,00 |
| | | | B03 | | 14,00 |
| | | | 039 | | 16,00 |
| 0201 20 30 | - - Vorderviertel, zusammen oder getrennt: | | | | |
| | - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾ | 0201 20 30 9110 ⁽¹⁾ | B02 | | 71,50 |
| | | | B03 | | 43,00 |
| | | | 039 | | 23,50 |
| | - - - andere | 0201 20 30 9120 | B02 | | 33,50 |
| | | | B03 | | 10,00 |
| | | | 039 | | 11,50 |
| 0201 20 50 | - - Hinterviertel, zusammen oder getrennt: | | | | |
| | - - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren: | | | | |
| | - - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾ | 0201 20 50 9110 ⁽¹⁾ | B02 | | 123,00 |
| | | | B03 | | 71,50 |
| | | | 039 | | 41,00 |
| | - - - - andere | 0201 20 50 9120 | B02 | | 58,50 |
| | | | B03 | | 17,50 |
| | | | 039 | | 19,50 |
| | - - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren: | | | | |
| | - - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾ | 0201 20 50 9130 ⁽¹⁾ | B02 | | 71,50 |
| | | | B03 | | 43,00 |
| | | | 039 | | 23,50 |
| | - - - - andere | 0201 20 50 9140 | B02 | | 33,50 |
| | | | B03 | | 10,00 |
| | | | 039 | | 11,50 |
| ex 0201 20 90 | - - anderes: | | | | |
| | - - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks | 0201 20 90 9700 | B02 | | 33,50 |
| | | | B03 | | 10,00 |
| | | | 039 | | 11,50 |

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 96. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

| | | | | |
|--------------------------|--|--|---|---|
| ex 0201 30 00 | - ohne Knochen: | | | |
| | - - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada | 0201 30 00 9050 | 400 ⁽³⁾ 404 ⁽⁴⁾ | 23,50 23,50 |
| | - - entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*), mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ | 0201 30 00 9060 ⁽⁶⁾ | B02 B03 039 809, 822 | 46,00 13,00 15,00 37,00 |
| | - - andere mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ , jedes Stück einzeln verpackt: | | | |
| | - - - von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾ | 0201 30 00 9100 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ | B08, B09 B03 039 809, 822 220 | 172,00 102,00 60,00 152,50 205,00 |
| | - - - Von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾ | 0201 30 00 9120 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ | B08 B09 B03 039 809, 822 220 | 94,50 88,00 56,50 33,00 83,50 123,00 |
| | - - andere | 0201 30 00 9140 | - | - |
| | ex 0202 0202 10 00 | Fleisch von Rindern, gefroren: | | |
| | - ganze oder halbe Tierkörper: | | | |
| | - - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen | 0202 10 00 9100 | B02 B03 039 | 33,50 10,00 11,50 |
| - - andere | 0202 10 00 9900 | B02 B03 039 | 46,00 14,00 16,00 | |
| ex 0202 20 0202 20 10 | - andere Teile, mit Knochen: - - "quartiers compensés" | 0202 20 10 9000 | B02 | 46,00 |

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 96. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

| | | | | |
|---------------|--|--------------------------------|--------------------|-------|
| | | | B03 | 14,00 |
| | | | 039 | 16,00 |
| 0202 20 30 | - - Vorderviertel, zusammen oder getrennt | 0202 20 30 9000 | B02 | 33,50 |
| | | | B03 | 10,00 |
| | | | 039 | 11,50 |
| 0202 20 50 | - - Hinterviertel, zusammen oder getrennt: | | | |
| | - - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren | 0202 20 50 9100 | B02 | 58,50 |
| | | | B03 | 17,50 |
| | | | 039 | 19,50 |
| | - - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren | 0202 20 50 9900 | B02 | 33,50 |
| | | | B03 | 10,00 |
| | | | 039 | 11,50 |
| ex 0202 20 90 | - - anderes: | | | |
| | - - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks | 0202 20 90 9100 | B02 | 33,50 |
| | | | B03 | 10,00 |
| | | | 039 | 11,50 |
| 0202 30 | - ohne Knochen: | | | |
| 0202 30 90 | - - anderes: | | | |
| | - - - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada | 0202 30 90 9100 | 400 ⁽³⁾ | 23,50 |
| | | | 404 ⁽⁴⁾ | 23,50 |
| | - - - andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ | 0202 30 90 9200 ⁽⁶⁾ | B02 | 46,00 |
| | | | B03 | 13,00 |
| | | | 039 | 15,00 |
| | | | 809, 822 | 37,00 |
| | - - - andere | 0202 30 90 9900 | - | - |
| 0206 | Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln frisch, gekühlt oder gefroren: | | | |
| 0206 10 | - von Rindern, frisch oder gekühlt: | | | |
| | - - andere: | | | |

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 96. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

| | | | | |
|---------------|--|---------------------|----------|-------|
| 0206 10 95 | - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch | 0206 10 95 9000 | B02 | 46,00 |
| | | | B03 | 13,00 |
| | | | 039 | 15,00 |
| | | | 809, 822 | 37,00 |
| 0206 29 | - von Rindern, gefroren: | | | |
| | - - andere: | | | |
| 0206 29 91 | - - - andere: | | | |
| | - - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch | 0206 29 91 9000 | B02 | 46,00 |
| | | | B03 | 13,00 |
| | | | 039 | 15,00 |
| | | | 809, 822 | 37,00 |
| ex 0210 | Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen: | | | |
| ex 0210 20 | - Fleisch von Rindern: | | | |
| ex 0210 20 90 | - - ohne Knochen: | | | |
| | - - - gesalzen und getrocknet | 0210 20 90 9100 | 039 | 23,00 |
| ex 1602 | Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht: | | | |
| ex 1602 50 | - von Rindern: | | | |
| ex 1602 50 10 | - - nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen u. nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen: | | | |
| | - - - nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend: | | | |
| | - - - - folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett): | | | |
| | - - - - - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (10) verarbeitete Erzeugnisse: | | | |
| | - - - - - - 40 oder mehr | 1602 50 10 9170 (8) | B02 | 22,50 |
| | | | B03 | 15,00 |
| | | | 039 | 17,50 |

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 96. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

| | | | | |
|---------------|---|----------------------------------|-----|-------|
| ex 1602 50 31 | - - andere: | | | |
| | - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen: | | | |
| | - - - - Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend: | | | |
| | - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (⁸) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (aus- genommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend: | | | |
| | - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr: | 1602 50 31 9125 (⁵) | B00 | 88,50 |
| | - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedin- gungen erfüllen | | | |
| | - - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundert- teile: | 1602 50 31 9325 (⁵) | B00 | 79,00 |
| | - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedin- gungen erfüllen | | | |
| ex 1602 50 39 | - - - - andere: | | | |
| | - - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend: | | | |
| | - - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (⁸) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend: | | | |
| | - - - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr: | 1602 50 39 9125 (⁵) | B00 | 88,50 |
| | - - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedin- gungen erfüllen | | | |
| | - - - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichts- hundertteile: | 1602 50 39 9325 (⁵) | B00 | 79,00 |
| | - - - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedin- gungen erfüllen | | | |

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 96. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

| | | | | |
|---------------|--|---------------------|-----|-------|
| ex 1602 50 80 | - - - - - 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile: - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen - - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 u. höchstens 0,45 (11) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse u. Fett) enthaltend: - - - - - 60 Gewichtshundertteile oder mehr: - - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (5) festgelegten Bedingungen erfüllen | 1602 50 39 9425 (5) | B00 | 30,00 |
| | - - - andere: - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend: - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 (8) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett): - - - 40 Gewichtshundertteile oder mehr: - - - gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 565/80 des Rates (10) verarbeitete Erzeugnisse | 1602 50 39 9525 (5) | B00 | 30,00 |
| | | 1602 50 80 9535 (8) | B00 | 17,50 |

1 EURO = ATS 13,7603

- (1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8.1.1982, S.11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S 1).
- (2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. L 212 vom 21.07.1982, S.48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/1999 (ABl. L167 vom 02.07.1999, S.17).
- (3) ABl. Nr. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.
- (4) ABl. Nr. L 274 vom 26.10.1996, S. 18.

- (5) ABl. Nr. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1.8.1986, S39) bestimmt.
Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABl. Nr. L 117 vom 04.05.2002, S. 6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.
- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.
- (9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.
- (10) ABl. Nr. L 62 vom 7.3.1980, S.5.
- (11) Bestimmung des Kollagengehalts:
Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

ANHANG II

- B00 Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme Estlands, Litauens, Lettlands und Ungarns.
- B02 siehe B08 und B09 und Zielgebiet 220.
- B03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakei, Rumänien, Bulgarien, Albanien, Slowenien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Zypern, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)
- B08 Malta, Türkei, Ukraine, Belarus, Moldavien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea, Hongkong

- B09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorial Guinea, Sao Tomè und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena und zugehörige Gebiete, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen und zugehörige Gebiete, Britisches Territorium des Indischen Ozeans, Mosambik, Mauritius, Kamoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho,
- 039 Schweiz
075 Rußland
220 Ägypten
400 Vereinigte Staaten von Amerika
404 Kanada
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. Nr. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen Produktionserstattung Stärke/Zucker) und Nicht unter Anhang I des Vertrages fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Grunderzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

BANKGARANTIE für den Bereich Vieh und Fleisch

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck